

49. 1. Inwieweit kann das Rechtsmittel darauf gestützt werden, daß das erkennende Gericht es unterlassen habe, ohne Antrag der Prozeßbeteiligten durch die Sachverhandlung an die Hand gegebene Beweise von Amts wegen zu erheben?

St.P.D. §§. 153. 243 Abs. 3.

2. Was ist unter dem Begriffe des „Verführens“ eines unbescholtenen, noch nicht 16 Jahre alten Mädchens zum Beischlase zu verstehen?

St.G.B. §. 182.

III. Straffenat. Urt. v. 23. März 1882 g. A. Rep. 533/82.

I. Landgericht Gotha.

Der Angeklagte war durch das Instanzgericht von der aus §. 182 St.G.B.'s erhobenen, ausschließlich auf sein Geständnis gestützten Anklage freigesprochen worden, ohne daß eine Vernehmung des vierzehn Jahre alten, bisher unbescholtenen, verführten Mädchens stattgefunden hatte. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügte sowohl diese Unterlassung, wie die Nichtanwendung des Gesetzes. Sie wurde nur in letzterer Beziehung für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

1. In ersterer Beziehung ist es verfehlt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Verletzung der Rechtsnormen der §§. 153. 243 Abs. 3 St.P.O. darin finden will, daß die Vorinstanz nicht von Amts wegen die Erhebung weiterer Belastungsbeweise, insbesondere nicht die Vernehmung der angeblich zum Weischlaf verführten Hulda E. angeordnet hat. Das angefochtene Urteil berechtigt nicht zu der Unterstellung, daß die Vorinstanz sich ihres Rechtes und ihrer Pflicht nicht bewußt gewesen sei, auch ohne Anträge der Prozeßbeteiligten nach Maßgabe der Anklage die Wahrheit vollständig zu ermitteln und erforderlichen Falles von Amts wegen die Beweisaufnahme zu ergänzen. Wenn von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht worden, so ist, wie angenommen werden muß, die Vorinstanz davon ausgegangen, daß von weiteren Erhebungen ein Ergebnis nicht zu erwarten sei, daß beispielsweise auch das Zeugnis der Hulda E., sei es wegen ihrer Unglaubwürdigkeit, sei es aus anderen Gründen an denjenigen Feststellungen nichts zu ändern vermöge, welche durch das für vollkommen glaubwürdig erachtete Geständnis des Angeklagten erzielt seien. Ob diese rein thatfächliche Erwägung richtig oder unrichtig war, entzieht sich der Nachprüfung der Revisionsinstanz.

2. Dagegen muß allerdings die dem Thatbestandsmerkmale des „Verführens“ im Sinne des §. 182 St.G.B.'s vom angefochtenen Urteile gegebene Begriffsbestimmung für unzutreffend und mit dem richtigen Verständnis des §. 182 St.G.B.'s nicht für vereinbar erachtet werden. Die Vorinstanz verlangt zur Erfüllung dieses Merkmales, „daß die Verführte einen ernstlichen Widerstand leistet und eine erhebliche Anstrengung erforderlich ist, sie zur Einwilligung zu bewegen“, und nur weil jener Widerstand und diese Anstrengung vermißt wird, weil auch bei dem Akte der Weischlafsvollziehung selbst offenbar die volle Einwilligung der Verführten vorhanden war, wird der gesetzliche That-

bestand verneint. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Von vornherein ist es verfehlt, zur Erklärung des Ausdrucks „verführen“ mit der Vorinstanz die Frage so allgemein zu stellen, als handele es sich überhaupt nur um die Verführung eines Frauenzimmers zum Weischlaf.

Vgl. Preuß. A.L.R. II. 20. §. 1050 und die Entstehungsgeschichte zu §. 145 des früheren preuß. St.G.B.'s bei Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 310 flg.

Nicht darum handelt es sich, sondern um den wesentlich begrenzteren Thatbestand der Verführung eines unbescholtenen, noch nicht sechszehn Jahr alten Mädchens zum Weischlaf, und um den Sinn, welchen das Strafgesetz in solcher Begrenzung mit dem Ausdrucke verbunden haben kann. Das Gesetz bezweckte gerade die Unerfahrenheit und geringe Widerstandskraft der weiblichen Jugend gegen Korruption zu schützen und es hat in bewußter Abweichung von dem *stuprum fraudulentum* des älteren Rechtes und des §. 179 St.G.B.'s davon abgesehen, für den hier fraglichen Thatbestand besondere Mittel der Verführung — Kunstgriffe, Täuschungen u. dergl. — zu erfordern. Danach ist zwar anzuerkennen, daß nicht jede Weischlafsvollziehung mit einem unbescholtenen noch nicht sechszehnjährigen Mädchen auf Seiten des Mannes schon den Thatbestand des §. 182 St.G.B.'s erfüllt. Vor- ausgesetzt wird vielmehr, daß der Mann der verleitende und bestimmende Theil gewesen, daß er die geschlechtliche Unerfahrenheit und geringe Widerstandskraft des Mädchens mißbraucht hat. Mehr aber, als eine solche thätige Willensbeeinflussung im allgemeinen erfordert der Begriff des „Verführens“ nicht. Verführen in der hier in Rede stehenden Beziehung bedeutet also nur, daß der Mann zur Befriedigung seiner sinnlichen Begierde den Weischlaf gewollt, daß er den Willen des Mädchens seinen Gelüsten dienstbar gemacht hat. Es scheiden folgeweise alle diejenigen Fälle aus, in denen das Mädchen entweder selbst zur Weischlafsvollziehung angeregt und den beiderseitigen Willen hierzu bestimmt hat, oder, ohne daß irgend eine Beeinflussung ihres Willens oder irgend ein Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit erforderlich war, sich doch ohne Zaudern geflüchtig preisgegeben hat. Daß aber, wie das angefochtene Urteil dies verlangt, das Merkmal der „Verführung“ von dem Maße des Widerstandes und der zur Ueberwindung desselben angewendeten Anstrengung begrifflich in der Weise abhängen soll, daß eine erhebliche Anstrengung, um einen ernstlichen Widerstand

des Mädchens zu besiegen, notwendig gewesen sein müsse, erscheint verfehlt. Wie schon hervorgehoben worden, ruht die ratio des Gesetzes gerade auf der natürlichen Schutzlosigkeit halbwüchsigter Mädchen und der mühelosen Leichtigkeit ihrer Verführung.

Solcher Auslegung entspricht auch der gemeine Wortverstand wie die Auffassung des gewöhnlichen Lebens. Niemand wird, wenn er von der Thatfache der Konkumbenz zwischen einem Manne und einem unbescholtenen vierzehnjährigen Mädchen vernimmt, etwas anderes vermuten, als daß der erstere der „Verführer“, die letztere die „Verführte“ sei, ohne diese Beurteilung des Vorganges erst von dem Erweise des Aufwandes besonderer Willenskraft oder Verführungskunst abhängig zu machen. Weder das Gesetz noch die Auffassung des gewöhnlichen Lebens hat ein Interesse daran, nach den Mitteln zu fragen, welche die Verführung bewirkt haben. Die Vermutung spricht nach dem natürlichen Verhältnis der Personen zu einander dafür, daß die Schwäche und Unerfahrenheit der Jugend durch die überlegene Willensenergie des Mannes mißbraucht worden ist, und die Erfahrung beweist zudem, daß die Mittel der Verführung oft von so langer Hand und in so versteckter Wirksamkeit angewendet werden, daß sie sich im einzelnen, wie in ihrer Kausalität jeder Feststellung entziehen. Am wenigsten kann es für den hier fraglichen Thatbestand, wo von Gewalt oder Zwang nicht die Rede ist, darauf ankommen, ob die Verführte den Akt der Weischlafsvollziehung selbst noch körperlichen Widerstand entgegengesetzt hat.

Vorliegenden Falles ist nun für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, begünstigt durch die späte Abendstunde und die Einsamkeit, die auf dem Heimwege begriffene vierzehnjährige Hulda G. verfolgt und nach vorausgegangenen Liebkosungen sie zur Weischlafsvollziehung aufgefordert, ein entgegengetretenes Bedenken des Mädchens derselben ausgerebet, und sodann, etwas abseits tretend, sein Vorhaben mit ihr ausgeführt hat. Diese Thatfachen reichen vollkommen aus, um erkennen zu lassen, daß der Angeklagte derjenige gewesen, welcher den Willen des Mädchens seinem Willen dienstbar gemacht und das letztere im Sinne des §. 182 St.G.B.'s zum Weischlaf „verführt“ hat.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb wegen Verletzung der Rechtsnorm des §. 182 St.G.B.'s durch Nichtanwendung der Wieder- aufhebung unterliegen.